

Rudolf Vonlanthen, Grossrat		M1008.07
Teilbesteuerung der Dividenden		DFIN
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 22.03.07	Weitergeleitet SK:28.03.07*	Erscheint TGR: mars 2007

### Begehren und Begründung

Heute besteht bei der Besteuerung der Gewinne eine Doppelbelastung. Die Gewinne werden vorerst im Unternehmen der Gewinnsteuer unterworfen. Anschliessend werden die Gewinnausschüttungen nochmals von der Einkommenssteuer erfasst. Der Bundesrat hat bereits im Juni 2005 dem Parlament einen Entwurf zur Milderung dieser Doppelbelastung unterbreitet. Es geht dabei darum, die Dividenden, die ein Unternehmen oder eine Privatperson einnimmt, nicht mehr voll sondern zu einem reduzierten Satz beim Ertrag bzw. Einkommen anzurechnen. Das Prinzip wurde in der Parlamentssession von Flims akzeptiert. Allerdings besteht zwischen National- und Ständerat noch eine Differenz bezüglich der Höhe der Teilbesteuerung. Soll die Steuerbelastung auf den Dividenden halbiert werden oder ist ein Satz von 60% richtig. Vor einigen Tagen hat sich das Bundesparlament nun auf 60 % geeinigt.

Unter den Kantonen besteht bekanntlich ebenfalls ein Steuerwettbewerb, und die Besteuerung der Dividenden ist hier ebenfalls ein Streitobjekt. Freiburg steht hier abseits, obwohl einige Kantone bereits die Teilbesteuerung der Dividenden kennen oder entsprechende Vorlagen bearbeiten. Die Kantone Ob- und Nidwalden, Luzern, Innerrhoden, Graubünden und Schaffhausen besteuern die Dividenden bereits mit einem Steuersatz von 50%. Die Kantone Aargau, Ausserrhoden, Bern, Solothurn, Glarus, St.Gallen, Schwyz Thurgau, Uri und Zug sehen ebenfalls eine Teilbesteuerung der Dividenden vor. Andere werden folgen.

Nachteilig ist die heutige Praxis insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die heutige Doppelbesteuerung erschwert die Nachfolge von KMU. Wenn mehrere Kinder erbberechtigt sind und eines davon das Unternehmen weiterführt, sollte es in der Regel von seinen Geschwistern die Aktien erwerben können. Dazu muss zuerst ein hoher Gewinn erzielt werden, der nach Zahlung der Gewinnsteuern noch die Ausschüttung einer Dividende zulässt. Diese wird aber heute nochmals voll als Einkommen besteuert. Dem Jungunternehmer und Nachfolger bleibt auch nach erfolgreichem Wirtschaften damit nicht genügend Geld übrig, um das Unternehmen voll zu übernehmen. Bei der Regelung von Nachfolgen ist dies eine ungute Situation. Die Gefahr besteht, dass zu wenig Mittel für die Investitionen zur Verfügung stehen oder gar das Unternehmen verkauft wird. Mit der Verlegung des Sitzes des Unternehmens oder des Wohnortes in einen Kanton, der die Teilbesteuerung kennt, kann versucht werden, diesen Nachteil zu umgehen.

Die Wirtschaft des Kantons Freiburg ist primär von KMU geprägt. Hier mit den übrigen Kantonen gleich zu ziehen und dem Abwandern von Unternehmern in Nachbarkantone vorzubeugen, ist damit angebracht. Ich ersuche Sie deshalb, sehr geehrter Herr Staatsrat, eine Teilbesteuerung der Dividenden zu einem Satz von 60% zu prüfen, bzw. eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Grossen Rat zu unterbreiten. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

\* \* \*

---

\* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).